

Marktgemeinde Mauerbach
Gesetze, Programme und NGO-Aktivitäten mit Bezug zum Projekt
Sportanlage Feldwiese

Dipl.-Ing.
Alfred Eichberger
GmbH

Technisches Büro
für Raumplanung
und Raumordnung

A 1070 Wien
Kirchengasse 19/12
Tel +43 1 236 1912 11
Fax +43 1 236 1912 90

A 6900 Bregenz
Albert-Bechtold-Weg 2/11
Tel +43 664 964 6633
Fax +43 5574 209920-3290

eichberger@stadtländ.at
www.stadtländ.at

1. Rahmenbedingungen

Die Marktgemeinde Mauerbach beabsichtigt die Errichtung einer Sportanlage auf der Feldwiese. Die Feldwiese liegt auf einem Hügelrücken zwischen L121 und L2012, nordwestlich des Siedlungsgebiets von Mauerbach zwischen dem Areal des Seminarhotels und dem Reitstall St Stephan.

Eine Baudetailplanung für die Sportanlage liegt nicht vor. Die Standortabgrenzung beruht auf einer ersten Projektskizze. Gemäß dieser Projektskizze soll die Anlage auf der östlichen Teilfläche des Grundstücks 126/3 KG Mauerbach errichtet werden. Der Standort befindet sich östlich der direkt am Hügelrücken verlaufenden Allee, ein Teilbereich im Norden bleibt von der Anlage ausgespart. Die Fläche wird zurzeit wie folgt genutzt: Acker- und Wiesenflächen, Gehölze, Spielplatz, Sitzgruppen, Tennisplätze, Fußballwiese (begradigte Wiese mit Toren, allerdings kein markiertes Spielfeld), Parkplätze, Wege. Das Areal bzw die vorhandenen Wege sind ein beliebter Hundeauslauf. Die einhergehende Verschmutzung erreicht nach Auskunft der Gemeinde für die Naherholungsnutzung kritische Ausmaße.

Vorgesehen ist die Errichtung folgender Einrichtungen: Fußballplätze (Spiel- und Trainingsplätze), Laufbahn, Fun Court, Beachvolleyballplatz und zusätzlich zu den bereits bestehenden Tennisplätzen ein weiterer Tennisplatz, dazu Nebenanlagen (Vereinshaus, Zuschauereinrichtungen, technische Infrastruktur) und Parkplätze. Die genaue Gestaltung der Anlage ist nach Auskunft der Gemeinde noch offen. Hinweise aus der vorliegenden Arbeit sowie aus dem Bericht der AVL – ARGE Vegetationsökologie und Landschaftsplanung GmbH, 1060 Wien zu Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet sollen bei der weiteren Projektdetailplanung berücksichtigt werden und damit Projektauswirkungen gering halten.

Ein großer Teil der Feldwiese (das gesamte Grundstück 126/3 KG Mauerbach) ist gemäß rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mauerbach als Grünland Sportstätte gewidmet. Die Grünland Sportstätten-Festlegung geht damit deutlich über den nun vorgesehenen Standort hinaus. Die Widmung wurde nach Auskunft der Gemeinde bereits Anfang der 1980er Jahre festgelegt. Für das angestrebte Projekt besteht damit eine rechtsgültige Widmungsgrundlage. Für die Errichtung sind allerdings weitere gesetzliche Bestimmungen und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Marktgemeinde Mauerbach möchte dazu die für das Projekt relevanten Rahmenbedingungen abklären. Die ggst Arbeit geht damit über die im Rahmen gesetzlicher Verträglichkeitsprüfungen zu beachtenden verbindlichen Normen und Programme hinaus und beachtet zB auch Aktivitäten und Bemühungen von im Wienerwald tätiger Naturschutzorganisationen. Grundlage der Arbeit bildet eine von Dr Peter Fritz an die Marktgemeinde Mauerbach übergebene Liste (Betr: Gemeinde Mauerbach, Bez Wien-Umgebung, Projekt "Sportanlage auf der Feldwiese" (SPAFW), vom 11.5.2011), mit zur Prüfung empfohlenen Gesetze, Programme und Studien.

Angedachte Alternativstandorte wurden im Vorfeld der Projektdiskussion von der Gemeinde überprüft, mangels Eignung allerdings nicht weiterverfolgt. Überlegungen zu Alternativlösungen (Standort- und Nutzungsalternativen) sind auftragsgemäß nicht Teil der ggst Arbeit.

Das ggst Projekt wird in der Gemeinde intensiv diskutiert. Die vorliegende Arbeit zeigt dazu Rahmenbedingungen auf. Die Abwägung ob auf der Feldwiese eine Sportanlage realisiert werden soll oder nicht, ist als Frage der Gemeindeentwicklung - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben - innerhalb der Gemeinde zu führen.

2. Gesetze, rechtsverbindliche Planungen und Programme

2.1 Internationale Vereinbarungen

2.1.1 UNESCO Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ Biosphärenpark Wienerwald

Das Programm "Der Mensch und die Biosphäre (MAB)" wurde 1971 von der UNESCO gegründet. Im Rahmen des Programms setzten die Mitgliedstaaten nachhaltige Entwicklung auf regionaler Ebene um. Dazu wurde das Instrument der Biosphärenreservate bzw Biosphärenparks geschaffen. Dieses Prädikat wird an Regionen vergeben, die bestimmte, international festgelegte Kriterien erfüllen und damit eine nachhaltigen Entwicklung verfolgen. Jedes Biosphärenreservat bzw jeder Biosphärenpark hat dabei drei Funktionen zu erfüllen: Schutz-, Entwicklungs- und Forschungs- sowie Bildungsfunktion.

Entsprechend den Vorgaben des UNESCO Programms "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB) und gemäß der Forderung der Wienerwalddeklaration zur Sicherung und künftigen nachhaltigen Entwicklung des Wienerwaldes wurde der Biosphärenpark Wienerwald eingerichtet. Im Jahr 2005 wurde das UNESCO Prädikat Biosphärenpark verliehen. Der Biosphärenpark erstreckt sich über 51 Gemeinden in Niederösterreich - darunter auch die Marktgemeinde Mauerbach - und sieben Wiener Gemeindebezirke.

Der Biosphärenpark Wienerwald versteht sich als Lebensregion in der Mensch und Natur gleichermaßen ihren Platz finden und voneinander profitieren.

Die rechtliche Umsetzung des Biosphärenparks in Niederösterreich erfolgt durch das „Niederösterreichische Biosphärenpark Wienerwald Gesetz“ (LGBl Nr 5760–0). § 2 des Biosphärenpark Wienerwald Gesetzes legt u.a. folgende Ziele fest:

- Anerkennung und Beibehaltung des UNESCO Prädikats „Biosphärenpark“;
- Erhaltung der biologischen Vielfalt, Landschaften und Ökosystemen und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen;
- Schaffung einer Modellregion zur Erforschung und Demonstration von Schutz und nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene.

Die „Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Wienerwald“ (LGBl Nr 5760/1-0) legt Kern- und Pflegezonen fest und formuliert Einschränkungen für Widmungsänderungen innerhalb dieser Zonen.

Projektrelevanz:

ad Niederösterreichische Biosphärenpark Wienerwald Gesetz:

Das Biosphärenparkkonzept strebt eine nachhaltige Entwicklung von Mensch und Natur an. Entwicklungs- und Baumaßnahmen sind mit diesem Konzept vereinbar, ein grundsätzlicher Widerspruch des ggst Projektes mit diesen Zielen ist nicht ableitbar. Jedoch ist innerhalb des Biosphärenparks eine besonders hohe Projektqualität gefordert. Bei allen Maßnahmen ist auf eine Geringhaltung der Auswirkungen zu achten. Im Sinne einer Modellregion für nachhaltige Entwicklung ist bei der Detailplanung auf eine möglichst landschaftsgerechte Einbindung und Schonung der Ökosysteme zu achten.

ad Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Wienerwald:

Der ggst Projektstandort liegt in der Entwicklungszone, hier soll Raum für verträgliche Entwicklungsmaßnahmen sein. Die in der Verordnung genannten Einschränkungen für Maßnahmen innerhalb der Kern- oder Pflegezone sind damit für ggst Projekt nicht relevant.

2.1.2 Alpenkonvention

Die Marktgemeinde Mauerbach liegt im Anwendungsbereich der Alpenkonvention (BGBl Nr. 477/1995). Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Sie trat 1995 in Kraft. Thematische Protokolle (gem Art 2 Abs 3 Alpenkonvention) dienen der Konkretisierung der in der Rahmenkonvention angeführten allgemeinen Ziele und Grundsätze zum Schutz der Alpen.

Hinweise:

- *Die Alpenkonvention wurde in Österreich mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt. Dh ihre Vereinbarungen bzw die in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele sind nicht unmittelbar anwendbar, sie sind aber bei der Auslegung bestehenden staatlichen Rechts und Interessensabwägungen heranzuziehen. Die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle hingegen sind - sofern Regelungen hinreichend genau bestimmt sind - in Österreich innerstaatlich unmittelbar wirksam (vgl "Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung", BM f Land- u Forstwirtschaft, Umwelt u Wasserwirtschaft, Wien 2007, S 14).*
- *Inhaltlich stellen die Durchführungsprotokolle eine Konkretisierung der in der Alpenkonvention Artikel 2 genannten Ziele und Grundsätze dar.*

Die weiteren Ausführungen behandeln daher nicht die allgemeinen Zielsetzungen der Alpenkonvention, sondern die konkreten Bestimmungen der Durchführungsprotokolle.

Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“

Artikel 9, Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung:

Die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beinhalten auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes:

3) Siedlungsraum

b) Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten,

d) Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete,

Projektrelevanz:

Sowohl für Freizeiteinrichtungen (wie zB Sportanlagen) als auch Naherholungsräume sollen Räume gesichert werden. Entsprechende Standortabwägungen für den örtlichen Bedarf (Sportanlagen oder Naherholungsraum) sind dabei als Fragen der Gemeindeentwicklung auf örtlicher Ebene zu entscheiden. Das ggst Projekt steht nicht im Widerspruch zu ggst Bestimmung.

Artikel 10, Verträglichkeit der Projekte

(1) Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können. Bei dieser Prüfung wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung, insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, Rechnung getragen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Vorhaben zu berücksichtigen.

Projektrelevanz:

Bei Verträglichkeitsprüfungen sind neben Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes auch die Bedürfnisse der Bevölkerung zu beachten. Dazu zählen sowohl Naherholung als auch Einrichtungen für Sport- und Freizeit. Eine Bevorzugung einer Nutzung (angedachter Sportplatz oder bestehende Naherholung) lässt sich aus dieser Zielsetzung nicht ableiten. Das Projekt steht nicht im Widerspruch zu ggst Bestimmung.

Protokoll „Bodenschutz“

Artikel 7, Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

(1) - (3) Ziele zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden sowie zur Begrenzung der Bodenversiegelung

Projektrelevanz:

Die Errichtung einer Sportanlage ist mit Bodeneingriffen und Bodenverdichtungen verbunden. Vorhabensbedingt sind Auswirkungen (Geländeveränderungen, Bodenverdichtungen) zu erwarten. Bei der Ausarbeitung eines Detailkonzeptes soll auf eine Geringhal-

tung der Bodenversiegelung, Bodenverdichtung und bei Geländeänderungen geachtet werden. Erforderliche Geländeänderungen sollen dabei unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes ausgeführt werden. Zusätzlich ist durch günstige Einbettung der Anlage in das Gelände danach zu streben, die Erlebbbarkeit der Anlage gering zu halten (betrifft die Einsehbarkeit und Ausbreitungsmöglichkeit von Emissionen, wie Lärm, Licht). Bei Geringhaltung der Projektauswirkungen im Sinne der oben angeführten umsichtigen Detailplanung, steht das Projekt nicht im Widerspruch zu ggst Bestimmungen.

Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“

Artikel 9, Eingriffe in Natur und Landschaft

(2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Projektrelevanz:

Die für eine Projektanfertigung erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleisten eine Überprüfung ob und wenn ja in welchem Ausmaß Beeinträchtigungen zu erwarten sind und ob Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Damit ist eine Übereinstimmung des Projektes mit den genannten Bestimmungen sichergestellt. Für eine positive Projektgenehmigung sind Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz durch eine entsprechend umsichtige Projektdetailplanung gering zu halten. Hinweise zur Geringhaltung und Ausgleich der Projektauswirkungen finden sich in Kapitel 6.

Artikel 10, Grundsatz

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich im gesamten Alpenraum unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotop, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.

Projektrelevanz:

Die Errichtung einer Sportanlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stellen sicher, dass Eingriffe natur- und landschaftsschonend erfolgen. Bei der Ausarbeitung eines Detailprojektes ist auf eine Geringhaltung der Auswirkungen zu achten (vgl Kapitel 6).

Artikel 11, Schutzgebiete

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

Projektrelevanz:

Folgende Schutzgebiete sind am Standort festgelegt:

Europaschutzgebiet: Auswirkungen auf Schutzgüter siehe Bericht AVL.

Landschaftsschutzgebiet: Die Errichtung einer Sportanlage innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind stark von der Detailplanung und der Erlebbarkeit der Eingriffe in die Landschaft abhängig. Bei der Detailplanung ist auf eine Geringhaltung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu achten (vgl Kapitel 6). Eine Abschließende Beurteilung ist auf der ggst Projektebene nicht möglich.

Biosphärenpark: Siehe Ausführungen in Kapitel 2.1.1 "UNESCO Programm Der Mensch und die Biosphäre".

Artikel 13, Schutz von Biotoptypen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume fördern.

Projektrelevanz:

Zur Betroffenheit und zu Auswirkungen auf Lebensräume siehe Bericht AVL.

Artikel 14, Artenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.

Projektrelevanz:

Zur Betroffenheit und zu Auswirkungen auf den Artenschutz siehe Bericht AVL.

2.2 Niederösterreichische Bestimmungen

2.2.1 NÖ Naturschutzgesetz

Das niederösterreichische Naturschutzgesetz (LGBl Nr 5500–6) nennt allgemeine Ziele (§ 2 NÖ Naturschutzgesetz idgF):

- die Natur in ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit zu erhalten;
- die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt zu sichern;
- die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse zu gewähren;
- die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Es gelten folgende Grundsätze (§ 3 NÖ Naturschutzgesetz idgF):

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
- Nicht-erneuerbare Naturgüter sind sparsam zu nutzen, erneuerbare Naturgüter sind nachhaltig zu erhalten.
- Wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind zu schützen. Biotope sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Der Schutz der Natur ist verpflichtend bzw ist ihre Beeinträchtigung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig (§ 5 NÖ Naturschutzgesetz idgF).

Der Projektstandort liegt innerhalb des Europaschutzgebiets "Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion" (§ 9 Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBl Nr 5500/6–6 gem § 9 NÖ Naturschutzgesetz idgF) und innerhalb der Europaschutzgebietes "FFH-Gebiet Wienerwald – Thermenregion" (§ 19 Verordnung über die Europaschutzgebiete idgF). Europaschutzgebiete haben zum Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu schaffen bzw abzusichern. Zur Absicherung der Europaschutzgebiete sind Projekte einer Naturverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Erhaltungsziele des jeweiligen Europaschutzgebietes zu unterziehen (gem § 10 NÖ Naturschutzgesetz idgF). Die Naturschutzbehörde erteilt die Projektgenehmigung nur, wenn festgestellt wird, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verordnung über die Europaschutzgebiete idgF legt für die Europaschutzgebiete bestimmte Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume als Schutzgegenstand fest, spezielle Erhaltungsziele werden definiert (§ 9 Abs 2-3 für "Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion", § 19 Abs 2-3 für "FFH-Gebiet Wienerwald – Thermenregion").

Der Projektstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald (§2 Abs 18 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete LGBl Nr 5500/35–10 gem § 8 NÖ Naturschutzgesetz idgF). Als Landschaftsschutzgebiet können Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, festgelegt werden.

Projektrelevanz:

Aussagen zu geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie zu den Erhaltungszielen finden sich im Bericht AVL.

Landschaftsschutzgebiet: Die Errichtung einer Sportanlage innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind stark von der Detailplanung und der Erlebbarkeit der Eingriffe in die Landschaft abhängig. Bei der Detailplanung ist auf eine Geringhaltung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu achten (vgl Kapitel 6). Eine Abschließende Beurteilung ist auf der ggst Projektebene nicht möglich.

2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland

Die Gemeinde Mauerbach liegt innerhalb des Geltungsbereichs des „Regionalen Raumordnungsprogramms südliches Wiener Umland“ (LGBl Nr 8000/85-3). Der ggst Projektstandort ist als „landwirtschaftliche Vorrangzone“ und als „erhaltenswerter Landschaftsteil“ festgelegt.

Gemäß § 2 des Raumordnungsprogramms sind die Begriffe wie folgt definiert:

- Landwirtschaftliche Vorrangzonen: Zusammenhängende Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen oder für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung.

Die gemäß § 3 des Raumordnungsprogramms für den Standort relevanten Ziele lauten:

- Sicherung regionaler Siedlungsstrukturen und typischer Landschaftselemente sowie zur vorausschauenden Vermeidung von Nutzungskonflikten;
- Sicherung und Vernetzung wertvoller Biotope.
- Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft.

§ 4 des Raumordnungsprogramms legt Einschränkungen für Umwidmungen innerhalb der „landwirtschaftlichen Vorrangzone“ sowie innerhalb eines „erhaltenswerten Landschaftsteils“ fest.

Projektrelevanz:

ad Sicherung Landschaftselemente:

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind stark von der Detailplanung und der Erlebbarkeit der Eingriffe in die Landschaft abhängig. Bei der Detailplanung ist auf eine Geringhaltung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu achten (vgl Kapitel 6). Eine Abschließende Beurteilung ist auf der ggst Projektebene nicht möglich.

ad Vermeidung von Nutzungskonflikten:

Der Standort wird zurzeit für Sport- Freizeit- und Erholungszwecke genutzt. Nutzungskonflikte sind nicht bekannt. Durch die Errichtung einer Sportanlage ist eine Nutzungsintensivierung und Erhöhung des Umtriebs zu erwarten:

- Umgebende landwirtschaftliche Nutzungen (Ackerflächen) sind hinsichtlich einer Nutzungsintensivierung unsensibel.
- Der nördlich angrenzende Reiterhof stellt ebenfalls eine Sport- Freizeit- und Erholungsnutzung dar. Zwischen geplanter Sportanlage und Reiterhof bleibt eine Fläche unbebaut, sie dient gleichzeitig als Nutzungspuffer.
- Das südlich angrenzende Areal des Seminarhotels grenzen schon bisher Parkplätze und Tennisanlage an. Der bestehende bewaldete kleine Hügel zwischen Parkplatz und Hotelgebäude dient als Nutzungspuffer. Situationsbedingt sind damit keine mehr als geringfügigen Auswirkungen zu erwarten.

ad Biotopvernetzung:

Aussagen zu geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Ökosystemen finden sich im Bericht AVL.

ad leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft:

Für die Errichtung der Sportanlage werden zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen. Größenordnungsbedingt durch diese Flächenverlusten allerdings keine Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft zu erwarten.

ad Einschränkungen für Umwidmungen:

Da für ggst Projekt keine Umwidmung vorgesehen ist und die rechtsgültige Widmung Grünland Sportstätte bereits vor Inkrafttreten des ggst Raumordnungsprogramms bzw dessen Vorläuferprogrammes festgelegt wurde und zwischenzeitlich bei den Flächenwidmungsplanüberarbeitungen von der Landesregierung bestätigt wurde, besteht kein Widerspruch.

2.2.3 Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft

Die Gemeinde Mauerbach liegt innerhalb des Geltungsbereichs des „Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft“ (LGBl Nr 8000/99-0). Als Ziel wird die Erhaltung von offenen und unbewaldeten Landschaftsteilen, die typische Elemente der erhaltenswerten Kulturlandschaft bilden, genannt. Dieses Ziel dient dem Interesse der Agrarstruktur, des Fremdenverkehrs, der Naherholung, der Siedlungsstrukturen sowie des Orts- und Landschaftsbildes.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Raumordnungsprogramms können in Umsetzung der örtlichen Raumordnung Offenlandflächen festgelegt werden. Gem § 19 Abs 8 NÖ ROG idgF sind innerhalb einer Offenlandfläche nur die Grünlandwidmungsarten Land- und Forstwirtschaft, Parkanlagen, Ödland/Ökofläche und Freihalteflächen zulässig.

Projektrelevanz:

Eine Offenlandfläche wurde am Standort nicht festgelegt. Der Standort ist als Grünland Sportstätte gewidmet. Das ggst sektorale Raumordnungsprogramm steht der Errichtung einer Sportanlage nicht entgegen.

3. Regionale Strategien

3.1 Planungsgemeinschaft Ost (PGO)

Die Planungsgemeinschaft Ost dient als Koordinationsstelle der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland für Planungsfragen. Folgende Projekte wurden von der Planungsgemeinschaft Ost bearbeitet:

3.1.1 Wienerwalddeklaration

1987 haben die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland die Wienerwalddeklaration unterzeichnet, Wienerwaldgemeinden und Wiener Gemeindebezirke folgten als Unterzeichner. Sie bekennen sich, die Attraktivität des Wienerwaldes auch für künftige Generationen als Natur- und Erholungsraum, als qualitativ hochwertiger Wirtschafts- und Lebensraum für die dort lebende Bevölkerung zu steigern. Die Wienerwalddeklaration hat den Charakter eines Leitbildes für die Region. Sie war zudem wichtige Grundlage für die Gründung des Biosphärenpark Wienerwald.

Im Zuge des Wienerwaldmillenniums 2002 hat die PGO die Wienerwalddeklaration überarbeitet und neu gefasst. Die im Themenbereich Freizeit und Naherholung genannten Ziele und Aktivitäten lauten:

„Erhaltung und umweltverträgliche Entwicklung des Wienerwaldes als bedeutende Freizeit- und Erholungsregion insbesondere in Abstimmung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes“, dazu: „Prüfung geplanter Erholungs-, Sport – und Freizeiteinrichtungen hinsichtlich der Natur- und Raumverträglichkeit“.

Projektrelevanz:

Durch die ggst Prüfung der erwartbaren Auswirkungen einer Sportanlage entspricht die Marktgemeinde Mauerbach der Vorgabe Einrichtungen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit zu überprüfen.

3.1.2 Strategien zur räumlichen Entwicklung der Ostregion

Ziel des Projektes ist die Analyse der Entwicklungen in der Stadtregion und die Formulierung von Vorschlägen für geeignete politisch-planerische Strategien, wie das künftige Wachstum gesteuert werden kann.

Im Rahmen der Arbeiten zu den „Strategien zur räumlichen Entwicklung der Ostregion“ wurde das vergangene Wachstum der Siedlungsstrukturen analysiert. Entwicklungspotentiale der bestehenden Baulandreserven wurden untersucht, sowie bisherige Strategien der örtlichen Raumplanung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit beurteilt. Die Abschätzung künftiger Entwicklungen in der Stadtregion erfolgte in Form von Szenarien (vgl dazu auch Ausführungen zu den Studien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Institut für Stadtforschung und Regionalentwicklung in Kapitel 5).

Auf Grundlage der Analyse und unter Berücksichtigung der Szenarien wurden Handlungsempfehlungen zu den Grundprinzipien der künftigen räumlichen Entwicklung ausgearbeitet. Sie zielen auf eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf hochwertige Baulandreserven und Nachverdichtung des Bestandes ab. Neue Planungsinstrumente und Planungsinitiativen werden vorgeschlagen. Eine Aufbereitung der Handlungsempfehlungen erfolgt zurzeit auch im Projekt „Stadtregion+“.

Die formulierten Handlungsempfehlungen umfassen strategische Überlegungen zur Entwicklung der Gesamtregion und zur Ausarbeitung neuer Planungsinstrumente zB zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, Steuerung der Siedlungsentwicklung entlang der Hauptachsen des öffentlichen Verkehrs, Baulandmobilisierung etc. Aussagen die sich direkt auf Mauerbach oder auf den ggst Standort beziehen liegen nicht vor.

Projektrelevanz:

Aufgrund der generellen Betrachtungsebene sind keine Zielkonflikte mit ggst Projekt ableitbar.

3.2 Stadt-Umland-Management (SUM)

Das Stadt-Umland-Management ist Teil des Vereins "Niederösterreich/Wien - gemeinsame Entwicklungsräume" und betreut Planungs- und Managementaufgaben, die sowohl Wien als auch Niederösterreich betreffen. Nach telefonischer Auskunft von DI Andreas Hacker (SUM-Süd) gibt es zurzeit keine Projekte des Stadt-Umland-Managements die auf den ggst Standort bzw das ggst Projekt Bezug nehmen. Da der Sportplatz zur Abdeckung des örtlichen Bedarfs dient, liegt auch kein regionaler Abstimmungsbedarf im Rahmen des Stadt-Umland-Managements vor.

Projektrelevanz:

Kein Bezug der Aktivitäten des Stadt-Umland-Managements zu ggst Projekt.

4. Aktivitäten von NGOs mit Wienerwaldbezug

4.1.1 Wienerwald-Konferenz

Die Wienerwald-Konferenz versteht sich als Plattform von engagierten Bürgerinitiativen, Vereinen, Gemeinden und Privatpersonen. Sie ist ein Verein mit dem Ziel den Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Wienerwaldes zu fördern, u.a. mit folgenden Schwerpunkten: Vertiefter Schutz der Kernzonen des Biosphärenparks, Beschränkung der Siedlungsentwicklung und des Verkehrs sowie Schutz und Pflege der Wienerwaldwiesen.

Projektrelevanz:

Das ggst Projekt wird von Vertretern der Wienerwald-Konferenz kritisch gesehen. Auf die in dieser Arbeit angeführten Schutzbestimmungen wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Diskussion, ob die Gemeinde am ggst Standort überhaupt eine Sportstätte errichten soll oder die bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen zu erhalten sind, wird - wie in Kapitel 1 „Rahmenbedingungen“ angesprochen - auf den Abwägungsprozess in der Gemeinde verwiesen.

4.1.2 Umweltdachverband

Der Umweltdachverband ist eine Dachorganisation von Naturschutzorganisationen, Alpine Vereine, Jagd-, Land- und Forstwirtschaftsorganisationen, sowie Ökoenergieverbänden aus Österreich. Die Aufgaben des Umweltdachverbandes umfassen Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsmanagement sowie Lobbying.

Folgende Aktivitäten des Umweltdachverbandes bzw seiner Mitgliedsorganisationen nehmen direkt auf den Wienerwald Bezug:

4.1.3 CIPRA Österreich

CIPRA ist eine internationale, nichtstaatliche Organisation, die sich seit 1952 für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung in den Alpen einsetzt. Die nationale österreichische Teilorganisation "CIPRA Österreich" ist als Teilbereich des Umweltdachverbandes organisiert.

Umweltdachverband und CIPRA Österreich haben im Rahmen des Projektes „Stärkung der Alpenkonvention in Niederösterreich“ Vorschläge zur Stärkung und lückenlosen Umsetzung der Alpenkonvention in Niederösterreich präsentiert. Folgende Forderungen werden hinsichtlich Projektrelevanz geprüft:

- Kulturlandschaft und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind gegen voranschreitende Verbauung, Siedlungsverdichtung und Wiederbewaldung zu sichern.
- Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten und zu pflegen ggf zu erweitern, dazu sind Schon- und Ruhezone für wildlebende Tier- und Pflanzenarten einzurichten.

- Für eine nachhaltige Erhaltung der Leistungsfähigkeit soll mit Böden schonend und sparsam umgegangen werden.

Projektrelevanz:

ad Schutz der Kulturlandschaft und landwirtschaftlichen Nutzflächen:

Die Errichtung einer Sportanlage bewirkt eine Nutzungsverdichtung, Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und vorhandener Landschaftselemente am Standort.

- Aussagen zu Auswirkungen auf die Landschaft sind von der Projektdetailplanung abhängig und auf der derzeitigen Projektebene nicht abschließend beurteilbar (vgl Anmerkung zur Geringhaltung von Projektauswirkungen in Kapitel 6).

- Größenordnungsbedingt durch diese Flächenverlusten allerdings keine Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft zu erwarten.

ad Schutzgebiete:

Folgende Schutzgebiete sind am Standort festgelegt:

Europaschutzgebiet: Auswirkungen auf Schutzgüter siehe Bericht AVL.

Landschaftsschutzgebiet: Auswirkungen auf die Landschaft sind von der Projektdetailplanung abhängig und auf der derzeitigen Projektebene nicht abschließend beurteilbar (vgl Anmerkung zur Geringhaltung von Projektauswirkungen in Kapitel 6).

Biosphärenpark: Siehe Ausführungen auf Seite 2 ("UNESCO Programm „Der Mensch und die Biosphäre“)

ad Bodenschutz

Eingriffe in den Boden sind bei Umsetzung des ggst Projektes erforderlich. Erheblich negative Auswirkungen sind vorhabens- und lagebedingt nicht zu erwarten.

4.1.4 Naturschutzbund

Der Naturschutzbund und seine Landesorganisationen setzen sich seit 1913 für Belange des Naturschutzes ein. Ein Arbeitsschwerpunkt ist seit Beginn an der Wienerwald. In seinen Bemühungen setzt sich der Naturschutzbund zur Erhaltung und Aufwertung der Natura2000 Gebiete ein. Dabei soll besonders das Image und die Kenntnis um die Bedeutung der Natura2000 Gebiete in der Bevölkerung und bei allen betroffenen Akteuren verbessert werden.

Im Wienerwald setzt sich der Naturschutzbund besonders für den Erhalt von Wiesen ein. Die Gefährdung bestehender naturschutzfachlich hochwertiger Wiesen geht heute vor allem vom Druck zu immer intensiverer Nutzung und der Aufgabe der Bewirtschaftung aus.

Zum Erhalt der Wiesen wurde gemeinsam mit den Österreichischen Bundesforsten und dem Biosphärenpark Wienerwald ein Projekt zum Schutz und Erhalt der Wienerwaldwiesen durchgeführt („Wiesen der ÖBF AG im Wienerwald“), die Projektergebnisse wurden publiziert (Wiesen im Wienerwald auf Flächen der ÖBF AG, Naturschutzfachliche Erhebung und Managementvorschläge 2009, Naturschutzbund NÖ iA ÖBF AG). Im Rahmen des Projektes wurden Wiesen analysiert und künftige Erhaltungsmaßnahmen ausgear-

beitet. Besonders hohe naturschutzfachliche Bedeutung wurde traditioneller, extensiver Wiesenbewirtschaftung zuerkannt.

Projektrelevanz:

Das angeführte Wienerwaldwiesen-Projekt bezog sich auf Wiesen im Eigentum der ÖBF AG. Der Projektstandort ist Eigentum der Marktgemeinde Mauerbach und war daher nicht Projektbestandteil. Die Bemühungen des Projektes zielten auf einen Erhalt der Wiesen und deren extensiver Bewirtschaftung ab.

Aussagen zur Bedeutung der Wiesen am Standort finden sich im Bericht AVL.

4.1.5 Bird Life Österreich

Bird Life Österreich ist die nationale Organisation des weltweiten Bird Life-Netzwerks bestehend aus Vogel- und Naturschutzorganisationen. Bird Life Österreich ist dabei sowohl in der wissenschaftlichen Forschung als auch in der praktischen Naturschutzarbeit tätig.

Im Auftrag des Umweltbundesamtes hat Bird Life wiederholt Studien zu den „Important Bird Areas“ in Österreich durchgeführt. Die Festlegung von „Important Bird Areas“ dient weltweit als Grundlage für Schutzgebietsausweisungen, wie zB zur Festlegung der Vogelschutzgebiete für das europäische Natura2000-Netzwerk. Als eines der größten mitteleuropäischen Laubwaldgebiete zählt der Wienerwald dabei zu den großen „Important Bird Areas“ in Österreich.

Steigender Nutzungsdruck und Kulturumwandlungen werden als größte Gefährdungen für den Wienerwald genannt. Dies gilt sowohl für die Waldflächen als auch für die Wienerwaldwiesen.

Projektrelevanz:

Im Vergleich zu den bestehenden Nutzungen ist durch die Errichtung einer Sportanlage eine Nutzungsintensivierung und Erhöhung des Umtriebs zu erwarten. Zur Betroffenheit und zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf den Vogelschutz siehe Bericht AVL.

4.1.6 Kuratorium Wald

Das Kuratorium Wald engagiert sich für den Biosphärenpark Wienerwald und gefährdete Baumarten. Weiters setzt es sich in der Waldpädagogik ein. Zusammen mit dem Umweltdachverband, Österreichischem Alpenverein und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde ein Leitfaden zur Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle herausgegeben. Hinweise aus dem ggst Leitfaden werden bei der vorliegenden Beurteilung berücksichtigt (vgl Kapitel 2.1.2. „Alpenkonvention“).

4.1.7 Sonstige Umwelt- und Naturschutzorganisationen

Die nicht im Umweldachverband vertretenen Umweltschutzorganisationen setzen sich zT für die Stärkung der österreichischen Schutzgebiete ein (zB WWF Österreich). Der Wienerwald bildet zurzeit allerdings keinen Aktivitätsschwerpunkt.

Der Verein Arche Noah bemüht sich um den Erhalt alter Obstbaumsorten, wie sie auf den Wienerwaldwiesen wachsen.

Projektrelevanz:

Die bestehende Obstbaumallee direkt am Höhenrücken soll erhalten bleiben. Negative Auswirkungen des ggst Projektes sind damit auf Obstbäume nicht zu erwarten.

5. sonstige Studien

Österreichische Akademie der Wissenschaften Institut für Stadtforschung und Regionalentwicklung

Folgende Projekte des Instituts für Stadtforschung und Regionalentwicklung nehmen Bezug auf den Wienerwald bzw den Stadtumlandraum:

- Nachhaltige Suburbanisierung? Entwicklungstrends und Steuerungsmechanismen der Siedlungstätigkeit im Biosphärenpark Wienerwald (Finanzierung durch das MAB – Nationalkomitee)
- Effiziente Flächennutzung im suburbanen Raum? Nachhaltige Siedlungsstrukturen durch effiziente Nutzung vorhandener Baulandreserven im Biosphärenpark Wienerwald (Finanzierung durch das MAB – Nationalkomitee)
- Beiträge zur Strategien zur räumlichen Entwicklung der Ostregion (siehe auch Ausführungen zur Planungsgemeinschaft Ost (PGO)).

Projektrelevanz:

Bei den genannten Projekten liegt der Schwerpunkt auf der Raumanalyse. Aufbauend auf den Analyseergebnissen werden zT Szenarien für die künftige Entwicklung erarbeitet. Ziele oder Entwicklungsstrategien werden in den genannten Projekten nicht formuliert. Bezugspunkte zwischen den genannten Projekten des Instituts und der Frage der Errichtung einer Sportanlage bestehen nach Auskunft des Instituts für Stadtforschung und Regionalentwicklung, MMag Dr Robert Musil (Bearbeiter der genannten Projekte) nicht. Konflikte mit dem ggst Projekt sind damit nicht ableitbar.

6. Empfehlungen für Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die hohe Qualität des Kulturlandschaftsraumes wird durch die Dichte an Schutzgebietsfestlegungen dokumentiert. Damit ist eine hohe Planungsqualität beim ggst Projekt gefordert. Um diese zu erzielen, ist eine hochwertige landschaftspflegerische Begleitplanung und Abstimmung mit Naturschutzexperten projekt- und situationsbedingt erforderlich. Die weitere Projektdetailplanung hat unter der Vorgabe der Schonung aller Umweltschutzgüter zu erfolgen. Kulturlandschaftseingriffe sind gering zu halten. Neben der kon-

kreten baulichen bzw gestalterischen Projektausführung haben Überlegungen zur Begrenzung von Auswirkungen besonders auch Fragen zum Anlagenbetrieb zu umfassen zB Betriebszeiten, Betriebsordnung, Vorgaben für Veranstaltungen etc.

Bei der Projektdetailplanung sind dabei fachbereichsübergreifende Abwägungen vorzunehmen. So sind Geländeänderungen aus Gründen des Boden- und Landschaftschutzes möglichst gering zu halten, jedoch können zur Verbesserung der Abschirmung der Anlage gegenüber den angrenzenden Wohngebäuden Geländeänderungen zweckmäßig sein.

Im Zuge des intensiven Diskussionsprozesse über die geplante Sportanlage wird die Bedeutung der Feldwiese als Naherholungsraum angesprochen. Die Nutzung der bestehenden Einrichtungen unterstreicht die Bedeutung. Bei der Projektdetailplanung sollen Möglichkeiten geprüft werden, die Naherholung auf der Feldwiese weiterhin sicherzustellen. Ein Ausweichen und Beeinträchtigen auf naturschutzfachlich wertvolle Flächen (siehe Bericht AVL) ist allerdings zu vermeiden.

Im Sinne einer hohen Naherholungsqualität sollen wesentliche Teile der vorgesehenen Sport- und Spielstätten öffentlich zugänglich und nutzbar sein.

Die rechtsgültige Widmung Grünland Sportstätte umfasst das gesamte Grundstück 126/3 KG Mauerbach und geht damit deutlich über den ggst Projektstandort hinaus. Damit besteht eine Widmungsgrundlage für künftige weitere Sportanlagen. Eine Beschränkung der Grünland Sportstätten-Widmung auf den nun angedachten Standort würde eine zukünftige Nutzungsintensivierung verhindern.

Im Zuge der weiteren Projektausarbeitung soll die Möglichkeit der Aufwertung angrenzender Flächen geprüft werden. Damit sollen wienerwaldtypische Kulturlandschaftselemente aufgewertet werden. Die Aufwertung bisher landschaftlich wenig attraktiver Flächen soll als Ausgleich für die projektbedingten erforderlichen Eingriffe dienen.